

Begründung:

Die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Emden und des Landkreises Aurich geltende Landschaftsschutzgebiets- „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich, Norden und in der Stadt Emden“ vom 10.05.1972 berücksichtigt nicht die Vorgaben gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ (EU-Code: DE2509-401) ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH- und Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das LSG ist Bestandteil einer weiträumigen Niederungslandschaft und befindet sich im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch, in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. Die Hieve und die Meedenlandschaft östlich des Großen Meeres und nördlich der B 210 sowie der Hammrich westlich des Großen Meeres im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich und die Marienwehler Meeden im Hoheitsgebiet der Stadt Emden sind Bestandteil dieser Verordnung und charakteristisch für das LSG „Ostfriesische Meere“. Das LSG umschließt vollständig die Naturschutzgebiete „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und „Groen Breike“ auf dem Gebiet des Landkreises Aurich.

Der allgemeine Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden und weiteren vorkommenden Brut- und Gastvogelarten nach Anlage 3 bis 5 der LSG-Verordnung.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, der Samtgemeinde Brookmerland auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie in der kreisfreien Stadt Emden gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 29.07.2020 stattgefunden. Insgesamt wurden 45 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüberhinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 8 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung „Ostfriesische Meere“

Anlage 2: Begründung „Großes Meer, Loppersumer Meer“

Anlage 3: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 „Ostfriesische Meere“

Anlage 4: Detailkarte 1 im Maßstab 1:10.000 „Ostfriesische Meere“

Anlage 5: Detailkarte 2 im Maßstab 1:10.000 „Ostfriesische Meere“

Anlage 6: Detailkarte 3 im Maßstab 1:5.000 „Ostfriesische Meere“

Anlage 7: Detailkarte 4 im Maßstab 1:5.000 „Ostfriesische Meere“

Anlage 8: Synopse der eingegangenen Anregungen/Bedenken und Abwägungsergebnis (aufgrund der Größe liegt diese nur digital vor; Auf Wunsch kann die Synopse als Papierexemplar zugesandt werden).